

Allgemeine Mandatsbedingungen

A. Vergütung

1. Grundlage der Rechtsanwaltsvergütung ist das seit dem 01.07.2004 geltende Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der gültigen Fassung vom 01.01.2021. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich eine anderweitige Vergütungsregelung vereinbart worden ist, berechnet sich die **Vergütung nach dem Gegenstandswert** der Angelegenheit. Beratungsgebühren nach § 34 I RVG werden auf eine sonstige Tätigkeit nach § 34 II RVG nicht angerechnet. Fahrtkosten des Rechtsanwaltes mit dem eigenen PKW werden mit jeweils 0,50 € pro gefahrenen Kilometer abgerechnet. Reisekosten mit der Bahn werden für die 1. Klasse ohne Abzug persönlicher Rabatte abgerechnet. Das Abwesenheitsgeld gem. Nr. 7005 VV-RVG wird in zweifacher Höhe abgerechnet.
2. Der Auftraggeber erklärt mit nachfolgender Unterschrift, dass er über die Tatsache, dass die Vergütung des Rechtsanwaltes nach dem Gegenstandswert berechnet wird, aufgeklärt worden ist.

B. sonstige Bestimmungen

1. Sämtliche dem Auftraggeber erwachsenen Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachtserteilung an die beauftragten Rechtsanwälte abgetreten, mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen. Eingehende Erstattungsbeträge und Gelder können mit Vergütungsforderungen in der beauftragten oder anderen mandatierten Gebührenangelegenheiten verrechnet werden.
2. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen des Anwalts.
3. Die Korrespondenzsprache ist Deutsch. Zuständig für die beauftragte Angelegenheit ist der sachbearbeitende Rechtsanwalt der Kanzlei.
4. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
5. Die Haftung der bevollmächtigten Rechtsanwälte ist aufgrund von Berufsversehen auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 2,5 Millionen Euro beschränkt, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ansprüche wegen Verletzung ausländischen Rechts sind auf eine Haftungssumme von 1.000.000,00 € beschränkt.
6. Falls eine Rechtsschutzversicherung besteht, bleibt der Auftraggeber im Verhältnis zum Rechtsanwalt Auftraggeber und Kostenschuldner, soweit die Rechtsschutzversicherung nicht zahlt oder keine Deckungszusage erteilt. Soweit eine Übernahme durch eine Rechtsschutzversicherung nicht erfolgt, sind die Kosten daher vom Auftraggeber selbst zu tragen.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Adressen- und Kommunikationsanschlussänderungen unverzüglich den Rechtsanwälten mitzuteilen, um einen geordneten Geschäftsablauf zu gewährleisten. Eine Vorsteuerabzugsberechtigung oder eine diesbezügliche Änderung im Hinblick auf den Streitgegenstand ist den Rechtsanwälten mitzuteilen.

Allgemeine Mandatsbedingungen

8. Der Auftraggeber erklärt sich mit einer Korrespondenz über E-Mail/Telefax einverstanden, soweit keine Originale (Rechnungen etc.) auszutauschen sind. Ebenso ist er mit der Speicherung seiner Daten einverstanden. Die Rechtsanwälte sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Auftraggebers unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten.
9. Die Rechtsanwälte haben das Recht, alle Unterlagen 6 Jahre nach Mandatsende zu vernichten.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Kanzleisitz der bevollmächtigten Rechtsanwälte, dies gilt auch für Vergütungsangelegenheiten.
11. Der Auftraggeber bestätigt, auf die vorstehenden Mandatsbedingungen hingewiesen worden zu sein und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben sowie mit der Geltung einverstanden zu sein.
12. Wir nehmen bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis am Schlichtungsverfahren der Rechtsanwaltschaft nach § 191 f BRAO teil.

C. Elektronische Kommunikation (E-Mail)

Der Auftraggeber willigt ein, dass die E-Mail-Kommunikation mit ihm grundsätzlich unverschlüsselt erfolgt, so dass die Vertraulichkeit der Kommunikation nicht gänzlich garantiert werden kann. Die Einwilligung gilt solange, bis der Auftraggeber der unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation in Textform widerspricht.

Hinweis in Arbeitsrechtssachen:

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten besteht außergerichtlich und in I. Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung von Kosten für die Hinzuziehung eines Anwalts

....., den

Unterschrift